

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

OKTOBER 2025

Alle Rechte vorbehalten. Inhalt darf nicht ohne schriftliche Genehmigung
weiterverwendet werden.

VON ALLMEN AG | Witzbergstrasse 23 | CH-8330 Pfäffikon
Telefon +41 (0)44 950 43 58 | info@vonallmen.ch
Stand: Februar 2025

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Aufträge, Lieferungen und Leistungen der VON ALLMEN AG, Witzbergstrasse 23, 8330 Pfäffikon ZH.

Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, denen die VON ALLMEN AG nicht ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat, sind unwirksam – auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

2. Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten des Auftraggebers ergeben sich aus dem schriftlichen Angebot bzw. der Auftragsbestätigung der VON ALLMEN AG. Die VON ALLMEN AG verpflichtet sich, alle Aufträge fachgerecht, mit qualifiziertem Personal und nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Zur Einhaltung von Qualitätsvorgaben und Terminen wird ein angemessenes Projektmanagement sichergestellt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen aus dem Angebot bzw. der Auftragsbestätigung.

3. Preise

Alle Preise verstehen sich ab Werk Pfäffikon ZH (EXW), exklusive Verpackung, Transportkosten und gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Preisänderungen bleiben vorbehalten, sofern sich Art oder Umfang des Projekts wesentlich ändern. Erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung der VON ALLMEN AG wird ein Preis verbindlich.

4. Termine

Die vereinbarte Frist beginnt mit dem Versand der Auftragsbestätigung und setzt voraus, dass alle definitiven Unterlagen, CAD-Daten, Materialien und Informationen vollständig vorliegen.

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind alle Termine unverbindliche Richtwerte. Verbindliche Termine verlängern sich angemessen, wenn der Auftraggeber Änderungen vornimmt, Unterlagen verspätet liefert oder seine Mitwirkungspflichten nicht erfüllt.

Bei unvorhersehbaren Ereignissen (z. B. technische Störungen, personeller Ausfall, Materialengpässe, höhere Gewalt, Streiks, Umwelteinflüsse) verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung, ohne dass daraus Ansprüche gegenüber der VON ALLMEN AG entstehen.

5. Gefahrenübergang

Mit dem Verlassen des Werkgeländes geht Nutzen und Gefahr der Ware auf den Auftraggeber über. Das Versandrisiko trägt der Auftraggeber.

6. Bestellung

Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung der VON ALLMEN AG zustande. Bestellungen gelten als verbindliches Vertragsangebot des Auftraggebers.

7. Gewährleistung und Haftung

Für durch additive Verfahren (SLS, SLA, etc.) Spritzguss oder CNC hergestellte Teile gelten die nachfolgend aufgeführten Bedingungen:

- Eine Gewährleistung für Masshaltigkeit, Materialeigenschaften oder Oberflächen besteht nur, wenn schriftlich vereinbart und technisch realisierbar.
- Ohne ausdrückliche Vereinbarung gelten die toleranzüblichen Standards gemäss dem Stand der Technik.
- Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit seiner Daten, Vorgaben und Spezifikationen.
- Die VON ALLMEN AG ist nicht verpflichtet, übermittelte CAD-Daten auf technische Richtigkeit oder Übereinstimmung mit Zeichnungen zu prüfen.

Additiv gefertigte Teile können durch ihren schichtweisen Aufbau sichtbare Stufen aufweisen. Eine Nachbearbeitung (z. B. chemisches Glätten, Schleifen, Lackieren) erfolgt nur, wenn diese ausdrücklich beauftragt wurde.

Für Schäden an übergebenen Gegenständen haftet die VON ALLMEN AG nur bei vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Verhalten. Jegliche weitergehende Haftung, insbesondere für Produktionsausfälle, Nutzungsausfälle, entgangenen Gewinn oder indirekte Schäden, ist ausgeschlossen.

Werkzeug- und Lehrenlagerung

Spritzgusswerkzeuge, die nach Projektabschluss nicht weiter zum Einsatz kommen, werden von der VON ALLMEN AG während 12 Monaten kostenlos gelagert. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt eine Weiterlagerung gegen eine jährliche Gebühr von CHF 350.00, sofern der Kunde keine andere Vereinbarung trifft.

Der Kunde hat alternativ die Möglichkeit, das Werkzeug auf eigene Kosten bei sich einzulagern. Alle weiteren für die Produktion eines Kundenprodukts erforderlichen Lehren, Vorrichtungen oder Hilfseinrichtungen werden nach 12 Monaten des Nichtgebrauchs nach vorgängiger Rücksprache mit dem Kunden fachgerecht entsorgt.

Die VON ALLMEN AG entsorgt keine kundenspezifischen Einrichtungen ohne vorherige Kontaktaufnahme und Zustimmung des Kunden.

8. Mangelrügen

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die gelieferten Waren unverzüglich nach Erhalt zu prüfen. Allfällige Mängel sind innert 5 Arbeitstagen nach Wareneingang schriftlich zu melden. Bei berechtigter Mängelrüge steht es der VON ALLMEN AG frei, nachzubessern oder Ersatz zu liefern.

Weitere Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, Vertragsrücktritt oder Ersatz für Folgeschäden, sind ausgeschlossen. Die Erstellung von Verbesserungsmassnahmen, Ursachenanalysen, Prüfberichten oder 8D-Reports erfolgt nicht automatisch, sondern ausschliesslich auf ausdrückliches schriftliches Verlangen des Kunden. Ein solcher Anspruch besteht nicht von Gesetzes wegen. Die VON ALLMEN AG behält sich vor, den damit verbundenen Aufwand nach Zeit- und Kostenaufwand gesondert zu verrechnen.

9. Zahlungen

Sofern nichts anderes vereinbart, sind Rechnungen innert 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum zu begleichen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im handelsüblichen Rahmen sowie Mahngebühren verrechnet. Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der VON ALLMEN AG. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Beanstandungen oder Gegenforderungen zurückzuhalten.

10. Schutzrechte

Der Auftraggeber versichert, dass durch die Bereitstellung von Daten, Zeichnungen, Modellen, Musterteilen oder Werkzeugen keine Schutzrechte Dritter (z. B. Patent-, Urheber- oder Markenrechte) verletzt werden. Im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte stellt der Auftraggeber die VON ALLMEN AG von sämtlichen Ansprüchen frei. Alle geistigen Eigentumsrechte (IP-Rechte) an Konzepten, Zeichnungen, CAD-Daten, technischen Unterlagen, Software oder Prüfprogrammen, die von der VON ALLMEN AG erstellt oder eingesetzt werden, verbleiben bei der VON ALLMEN AG. Erfindungen, Entwicklungen oder Verfahren, die während eines Auftrags entstehen, gehören grundsätzlich der erfindenden Partei. Wird eine Entwicklung gemeinsam geschaffen, erhalten beide Parteien ein nicht exklusives, unentgeltliches Nutzungsrecht.

11. Veröffentlichung und Werbung

Sofern nicht anders vereinbart, darf die VON ALLMEN AG im Rahmen von Messeauftritten, Publikationen oder Online-Auftritten auf abgeschlossene Projekte verweisen, ohne vertrauliche Kundendaten offenzulegen. Nach 36 Monaten ab Auftragsabschluss dürfen Musterstücke oder Fotos als Referenzmaterial verwendet werden, ohne dass eine weitere Zustimmung erforderlich ist. Eine frühere Veröffentlichung erfolgt nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Ausschliesslicher Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist der Sitz der VON ALLMEN AG in Pfäffikon ZH, Schweiz. Auf sämtliche Vertragsbeziehungen zwischen der VON ALLMEN AG und dem Auftraggeber findet ausschliesslich das materielle Schweizer Recht Anwendung, unter ausdrücklichem Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) vom 11. April 1980 sowie der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts (IPRG).

von Allmen AG
Witzbergstrasse 23
8330 Pfäffikon

info@vonallmen.ch
www.vonallmen.ch

+41 44 950 43 58